

Verein „Landenergie Schaffhausen“:

Statuten

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Landenergie Schaffhausen“ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Zweck

2. Der Verein fördert die Nutzung erneuerbarer Energiequellen (v.a. Sonne, Biomasse/Holz, Wind) in der Landwirtschaft im Kanton Schaffhausen. Er entwickelt Projekte für den Bau entsprechender Energieerzeugungsanlagen und vermittelt dabei Partner und Kapital aus der Bevölkerung, aus Unternehmen und aus Gemeinden. Die Projekte tragen zur regionalen Wertschöpfung bei. Der Verein unterstützt den Informationsaustausch unter den Mitgliedern und sensibilisiert die Landwirte und die Öffentlichkeit für Energiefragen. In einer späteren Phase können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz gefördert werden.

Mitgliedschaft

3. Als Mitglieder können dem Verein beitreten:
 - a) Privatpersonen (natürliche Personen)
 - b) Organisationen (juristische Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften)
4. Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern beschliesst der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
5. Die Mitgliedschaft ist erst nach Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages gültig. Dieser beträgt für Privatpersonen CHF 50 und für Organisationen CHF 100.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung (spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres), Tod bzw. Auflösung oder Ausschluss. Für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als Austrittserklärung gilt auch die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an die letztbekannte Adresse.

Finanzen

7. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
8. Der Verein wird nach den geltenden Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung geführt.
9. Die Finanzierung des Vereins erfolgt primär durch Mitgliederbeiträge, durch Erträge aus Projekten und Veranstaltungen sowie durch freiwillige Zuwendungen (Gönner).
10. Der Verein ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne seines Zwecks zu verwenden. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.
11. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
12. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Kapital und Gewinn dem Schaffhauser Bauernverband oder einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlichem Zweck zugewendet.

Organisation

13. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Die Geschäfts- und Projektleitung

a) Mitgliederversammlung

14. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Festlegung und Änderung der Statuten
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - d) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
 - e) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
 - g) Genehmigung einmaliger, nicht budgetierter Einzelausgaben grösser als CHF 2'000
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
 - j) Auflösung oder Fusion des Vereins
15. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
16. Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag per E-Mail oder, falls von einzelnen Mitgliedern ausdrücklich gewünscht, per Post einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie weitere für die Beschlussfassung relevante Dokumente beizulegen.
17. Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht oder zu spät eingereichte Geschäfte können an der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden.
18. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch die Kontrollstelle oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder (bei weniger als 20 Mitgliedern mindestens vier) dies verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.
19. An einer Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr. Für Statutenänderungen und für die Auflösung oder Fusion des Vereins wird jedoch eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident/die Präsidentin bzw. die Stellvertretung mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

b) Vorstand

20. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin legt der Vorstand die weiteren Funktionen und Zuständigkeiten selbst fest.
21. In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Vertreten des Vereins gegen innen und aussen (Repräsentation, Kommunikation, etc.)
 - c) Bei Bedarf Festlegung eines Leitbildes und einer Strategie für den Verein
 - d) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen (im Normalfall kollektiv zu zweien)
 - e) Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug der entsprechenden Beschlüsse
 - f) Erstellung und Umsetzung von Jahresbudget und Jahresprogramm
 - g) Genehmigung einmaliger, nicht budgetierter Einzelausgaben bis maximal CHF 2'000.-
 - h) Entscheid darüber, welche Projekte mit welcher Priorität umzusetzen sind
 - i) Delegieren der Geschäftsleitung resp. Projektleitung an eine/n im Mandatsverhältnis beauftragte/n Geschäftsleiter/in resp. eine/n Projektleiter/in
 - j) Einrichten von Arbeitsgruppen zur Behandlung bestimmter Fragen und Projekten
22. Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, jedoch im Minimum zweimal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichtscheid zu. Alle Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.
23. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bei gegebener Wirtschaftlichkeit des Vereins können die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dieser zustimmt.

c) Kontrollstelle

24. Zwei dem Vorstand nicht angehörende Revisoren/innen bilden die Kontrollstelle. Diese prüft jährlich die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
25. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Ersatzrevisor/in bestimmen, der/die bei Ausfall der offiziellen Revisoren zum Einsatz kommt.

d) Geschäfts-/Projektleitung

26. Die Geschäftsleitung des Vereins kann im Mandatsverhältnis an eine/n regional verankerte/n Geschäftsleiter/in delegiert werden. Eine angemessene Entschädigung ist möglich, sofern die Wirtschaftlichkeit des Vereins dies zulässt. Die entsprechende Person kann Vereinsmitglied sein.
27. Die Leitung und Entwicklung der durch den Verein initiierten Projekte können im Mandatsverhältnis an eine/n regional verankerte/n Projektleiter/in delegiert werden. Eine angemessene Entschädigung ist im Rahmen der Projektbudgets einzuplanen. Die entsprechende Person kann Vereinsmitglied sein.

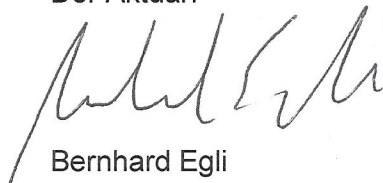
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. November 2013 verabschiedet und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten wurden in den Artikeln 1, 26 und 27 an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2017 geändert.

Der Präsident:



Hansueli Graf

Der Aktuar:



Bernhard Egli